§ 36 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen legen spätestens nach 15 Monaten der Dienstanfängerzeit eine Zwischenprüfung ab.

(2) [1]Am Ende der Dienstanfängerzeit legen die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen eine Abschlussprüfung ab. [2]Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

(3) Die Prüfungen werden im Auftrag des Staatsministeriums vom Prüfungsausschuss (§ 38) durchgeführt.